

Az.: 3 A 479/11  
3 K 1632/09

Ausfertigung



## SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -  
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Bautzen  
vertreten durch den Landrat  
Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

- Beklagter -  
- Antragsgegner -

wegen

Ausweisung  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 9. Januar 2013

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, ihm unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht zu bewilligen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 26. Mai 2011 - 3 K 1632/09 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht auf 5.000,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten ist gemäß § 166 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1, § 121 Abs. 1 ZPO abzulehnen, da der Zulassungsantrag aus den nachfolgend unter 2. genannten Gründen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- 2 Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Das Vorbringen des Klägers, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund des § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben ist. Nach dieser Vorschrift ist die Berufung zuzulassen, wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 18. Januar 2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheids der Landesdirektion Dresden vom 30. September 2009, mit welchem der Kläger unter Anordnung sofortiger

Vollziehbarkeit aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen und vom Beklagten gleichzeitig angeordnet wurde, dass die Wirkung der Ausweisung unbefristet ist, mit der Begründung abgewiesen, die Beklagte sei zutreffend davon ausgegangen, dass die Voraussetzungen für eine Ausweisung des Klägers sowohl nach § 53 Nr. 1 AufenthG als auch nach § 53 Nr. 2 AufenthG vorlägen. Mit seiner Verurteilung durch das Landgericht Dresden am 15. Februar 2006 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sieben Monaten wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen erfülle der Kläger beide Ausweisungstatbestände. Er genieße keinen besonderen Ausweisungsschutz, der die zwingende Ausweisung zur Regelausweisung herabstufen würde. Die Voraussetzungen des allein in Betracht zu ziehenden § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG lägen nämlich nicht vor. Der Kläger habe keine Kontakte zu seiner 1997 geborenen Tochter aus geschiedener Ehe. Zu dem am 6. April 2005 geborenen Kind ....., für das er gegenüber dem Landratsamt Bautzen am 13. Juni 2007 die Vaterschaft anerkannt habe, bestehe ebenfalls keine familiäre Lebensgemeinschaft. Denn dieses Kind wachse in einer Pflegefamilie auf. Persönliche Kontakte bestünden auch zu diesem Kind nicht. Mit der Frau, mit der er inzwischen liiert sei, sei er noch nicht verheiratet. Auch sei die Entscheidung des Beklagten vom 4. Mai 2011 gem. § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG, die Ausweisungsverfügung nicht unter die Bedingung zu stellen, dass das Asylverfahren des Klägers unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgeschlossen werde, nicht zu beanstanden. Von einer solchen Bedingung sei hier nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG abzusehen gewesen, da schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung seine Ausweisung rechtfertigten. Das Vorliegen einer atypischen Fallkonstellation sei nicht ersichtlich.

- 4 Dagegen trägt der Kläger zur Begründung eines Verfahrensmangels im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO vor, das Verwaltungsgericht habe es versäumt, den nach § 65 Abs. 2 VwGO notwendigerweise beizuladenden Erzgebirgskreis am Verfahren zu beteiligen. Der Beklagte habe die - aufgrund der erneuten Asylantragstellung des Klägers nach § 56 Abs. 4 AufenthG erforderliche - Entscheidung, nämlich ob der Kläger nur unter der in § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG bestimmten Bedingung abgeschoben werden könne, erst nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens aufgrund einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung des Verwaltungsgerichts vom 20.

April 2011 hin getroffen. Die Entscheidung nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG erfolge in einem neuen selbständigen Verwaltungsverfahren, für das § 3 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG gelte und § 3 Abs. 3 VwVfG bis zum Eintritt der Unanfechtbarkeit des zu ändernden Verwaltungsakts, also der angefochtenen Ausweisungsverfügung, anwendbar bleibe. Im Zeitpunkt dieser Entscheidung sei jedoch nicht mehr der Beklagte, sondern - bedingt durch das neue Asylverfahren des Klägers - bereits der Erzgebirgskreis für diese Entscheidung zuständig gewesen. Hinsichtlich der Entscheidung des Beklagten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG, die er dem Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 4. Mai 2011 mitgeteilt habe, fehle es an der nach § 3 Abs. 3 VwVfG erforderlichen Zustimmung des Erzgebirgskreises. Um sicher zu gehen, dass die Entscheidung auch gegenüber dem Erzgebirgskreis einheitlich ergehe, hätte das Verwaltungsgericht den Erzgebirgskreis daher notwendigerweise beiladen müssen.

5 Dieses Vorbringen ist nicht geeignet, einen Verfahrensmangel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO aufzuzeigen. Entgegen der Ansicht des Klägers bedurfte es im verwaltungsgerichtlichen Verfahren keiner Beiladung des Erzgebirgskreises. Da die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG - wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat und vom Kläger im Zulassungsvorbringen auch nicht bestritten wird - vorliegen, steht die angefochtene Ausweisungsverfügung von Gesetzes wegen nicht unter der einschränkenden Bedingung des § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG.

6 Nach § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann ein Ausländer, der - wie der Kläger - einen Asylantrag gestellt hat, nur unter der einschränkenden Bedingung ausgewiesen werden, dass das Asylverfahren unanfechtbar ohne Anerkennung als Asylberechtigter oder ohne die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgeschlossen ist. Diese Einschränkung gilt nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG indes nicht, wenn ein Sachverhalt vorliegt, der nach § 56 Abs. 1 AufenthG eine Ausweisung rechtfertigt. Dass die Voraussetzungen dieser Einschränkung vorliegen, hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt.

7 Anders als vom Verwaltungsgericht in der Verfügung vom 20. April 2011 wohl angenommen, bedurfte es im vorliegenden Fall jedoch keiner Entscheidung der

Ausländerbehörde des Beklagten darüber, „ob die Bedingung nach § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG verfügt wird, oder ob von der Bedingung nach § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG abgesehen wird“. Auch bedurfte es keiner solchen Entscheidung seitens der Ausländerbehörde des Erzgebirgskreises, weswegen ein Verfahrensfehler im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen dessen unterbliebener Beiladung nicht in Betracht kommt.

- 8 Hier kann dahinstehen, ob eine Ausweisungsverfügung von der Ausländerbehörde um die in § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geregelte Bedingung von Amts wegen oder auf Antrag des Ausländers zu ergänzen ist, wenn der Ausländer nach Abschluss des diesbezüglichen Verwaltungsverfahrens einen Asylantrag stellt, die Voraussetzungen des § 56 Abs. 4 Satz 2 AufenthG jedoch nicht vorliegen. Stellt der Ausländer nach Abschluss des Verwaltungsverfahrens einen Asylantrag, liegt jedoch - wie im Falle des Klägers - ein Sachverhalt vor, der nach § 56 Abs. 1 AufenthG seine Ausweisung rechtfertigt, so steht die in § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG geregelte Einschränkung gem. § 56 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 AufenthG der Rechtmäßigkeit einer Ausweisungsverfügung nicht entgegen. Das Verwaltungsgericht kann die Klage gegen eine Ausweisungsverfügung somit abweisen, ohne vorher eine Entscheidung der zuständigen Ausländerbehörde über die Ergänzung der Ausweisungsverfügung um eine Bedingung gem. § 56 Abs. 4 Satz 1 AufenthG einholen zu müssen.
- 9 Ob eine - im Hinblick auf ihre Wirkungen gem. § 11 Abs. 1 AufenthG - unbefristete Ausweisung, wie sie vom Beklagten in Nr. 2 des angefochtenen Bescheids ausdrücklich verfügt wurde, mit § 11 Abs. 1 AufenthG i. d. F. des Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011 (BGBl I, 2258) und mit Art. 11 RL 2008/115/EG (Rückführungsrichtlinie) vereinbar ist, kann hier ebenfalls dahinstehen. Denn der Kläger hat in seinem Zulassungsvorbringen insoweit weder ausdrücklich noch sinngemäß ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des verwaltungsgerichtlichen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend gemacht.
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 47, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 8.1 und 8.2 des Streitwertkatalogs für die

Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 7./8. Juli 2004 in Leipzig beschlossenen Änderungen (veröffentlicht bei Kopp/Schenke a. a. O. Anh § 164 Rn. 14 ff.).

11

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
v. Welck

Drehwald

Groschupp

*Ausgefertigt:  
Bautzen, den  
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Winter  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*